

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8641, 13/8958 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Bericht der Abgeordneten Eckart Kuhlwein, Adolf Roth (Gießen), Kristin Heyne
und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft zu schaffen.

Darüber hinaus sollen

- Sicherheitsverbesserungen bei bestehenden Kernkraftwerken;
- die Einführung eines Prüfverfahrens für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik;
- die Möglichkeit der Übertragung der Bundesaufgabe, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, auf die Abfallverursacher;
- die Aufnahme von Enteignungsvorschriften für die Erkundung, die Errichtung und den Betrieb von Endlagern sowie
- die Verlängerung der Übergangsfristen des Einigungsvertrages, insbesondere für die Zwischen- und Endlagerung im Beitrittsgebiet

geregelt werden. Ferner ist geplant, eine Bundeszuständigkeit zu schaffen, damit das Bundesamt für Strahlenschutz andere Behörden bei gravierenden Nachsorgefällen unterstützen kann, wenn diese Behörden nicht über eine ausreichende Ausstattung verfügen.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 umfassende Änderungen des Atomgesetzes vor, um die

Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zu schaffen.

Weitere Änderungen betreffen

- die Voraussetzungen für sicherheitsverbessernde Veränderungen bestehender Kernkraftwerke;
- die behördliche Sachverständigenprüfungen zur Weiterentwicklung der Sicherheitstechnik schon während laufender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- die teilweise Verlagerung der Endlageraufgabe vom Bund auf die privaten Verursacher radioaktiver Abfälle im Sinne der Umsetzung des umweltrechtlichen Verursacherprinzips;
- Enteignungsvorschriften im Zusammenhang mit der Erkundung, der Errichtung und den Betrieb von Endlagern für radioaktive Abfälle und
- die Verlängerung von Übergangsfristen des Einigungsvertrages, insbesondere für die Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen und die Endlagerung radioaktiver Abfälle im Beitrittsgebiet.

Die Änderungen des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz (Artikel 2) trage nach Auffassung der Bundesregierung dem bewährten Nachsorgesystem, das auf der föderalen Struktur (Gefahrenabwehr durch die Länder, Strafverfolgung durch Bund und Länder) zusammen mit der Bundesauftragsverwaltung im Bereich des Atomgesetzes und durch die Unterstützung durch den

Bund aufbaue, Rechnung und ermögliche es dem Bundesamt für Strahlenschutz, die zuständigen Behörden auch in Fällen von gravierenden Nachsorgefällen zu unterstützen, wenn diese nicht über eine ausreichende Ausstattung verfügen.

Sowohl das Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes als auch des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz ist nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 a Grundgesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Das vorliegende Änderungsgesetz ist in der Ausgestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung insbesondere zur Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtseinheit im Recht der friedlichen Kernenergienutzung erforderlich.

Der Bundesrat hat sich aufgrund der Sicherheitsrisiken und der ungelösten Fragen der Entsorgung atomarer Abfälle nach wie vor gegen eine weitere Nutzung der Atomenergie ausgesprochen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung abgelehnt. Ferner wurde darauf verwiesen, daß das Vorhaben der Bundesregierung verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst problematisch, fachlich unausgewogen und weitgehend entbehrlich sei sowie die Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren schwäche. Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Neuregelung in Form des vorliegenden Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum Atomgesetz werde nicht gesehen.

Die Bundesregierung hält trotz der Gegenäußerung des Bundesrates an ihrem Gesetzentwurf, insbesondere unter Hinweis auf die dringend erforderliche Umsetzung der europäischen Richtlinie, fest. Darüber hinaus vertritt sie die Auffassung, daß der Gesetzentwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 85 Abs. 1 bedarf.

Der Gesetzentwurf verursacht dem Bund Mehrausgaben durch die Einführung einer Verpflichtung des

Bundesamtes für Strahlenschutz zur Unterstützung der zuständigen Behörden in gravierenden Nachsorgefällen. Für die Anschaffung und Unterhaltung der zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen werden voraussichtlich Ausgaben von einmalig 550 000 DM anfallen. Die laufenden Kosten pro Jahr werden annähernd 350 000 DM betragen. Die Gesamtkosten werden mit den vorhandenen Haushaltsansätzen gedeckt. Im übrigen ist mit Mehrausgaben für den Bund nicht zu rechnen, da das Bundesamt für Strahlenschutz und das Bundesverwaltungsamt die neuzugewiesenen Aufgaben ohne zusätzlichen Personalaufwand erledigen und den zusätzlichen Aufwand im übrigen durch Kostenerhebung refinanzieren werden.

Im Endlagerbereich werden mit der Errichtung einer Körperschaft nach § 9a Abs. 3 Satz 3, die zu einem späteren Zeitpunkt durch ein gesondertes Gesetz erfolgen wird, Teile der bislang beim Bundesamt für Strahlenschutz (Kapitel 16 07 Titelgruppe 03) veranschlagten und durch die Energieversorgungsunternehmen refinanzierten Personal- und Sachausgaben des Bundes entfallen. Bereits vorher besteht die Möglichkeit, daß im Falle der Beleihung eines Dritten durch den Bund Aufgaben nicht mehr über Kapitel 16 07 Titelgruppe 03 abgewickelt werden.

Der Haushaltsausschuß hält mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS den Gesetzentwurf für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 12. November 1997

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Vorsitzender

Eckart Kuhlwein

Berichterstatte

Adolf Roth (Gießen)

Berichterstatte

Kristin Heyne

Berichterstatte

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Berichterstatte